

Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
„Verwaltungsfachangestellte/r“

vom

17. Oktober 2016 bis 20. Oktober 2016

3. Prüfungsaufgabe: Personalwesen
Arbeitszeit: 120 Minuten

Hinweise:

Es gilt die Hilfsmittelbestimmung für die Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r vom 25. August 2010!

Bitte geben Sie zu Beginn Ihrer Ausführungen den Bearbeitungsstand Ihrer VSV an!

Beantworten Sie die Fragen und begründen Sie Ihre Antworten mit den einschlägigen Rechtsvorschriften.

Die Aufgabe besteht aus zwei Seiten (einschließlich Deckblatt)!

Sachverhalt:

Mildred Kunze (K), geboren am 8. Juni 1983, hatte sich auf eine im Ordnungsamt der Gemeinde Elbtal ausgeschriebene Teilzeitstelle (30 Stunden pro Woche) als Verwaltungsangestellte in Entgeltgruppe 6 (TVöD-VKA) beworben. Frau K hatte von 2000 bis 2003 eine Ausbildung zur Kauffrau für Bürokommunikation absolviert und war anschließend in verschiedenen Firmen als Bürokraft tätig. Nach erfolgtem Bewerbungsverfahren erhielt sie eine Einstellungszusage ab 7. Juli 2014 und trat an diesem Tage ihren Dienst an. Auf Grund von Personalengpässen konnte ihr der vom Bürgermeister Hubertus Genau unterschriebene Arbeitsvertrag erst am 29. Juli 2014 ausgehändigt und von ihr unterschrieben werden.

Ab 30. Oktober 2015 wurde Frau K auf Grund eines Infekts bis einschließlich 4. Dezember 2015 arbeitsunfähig geschrieben.

Bearbeitungshinweise:

1. Die Gemeinde Elbtal befindet sich in Sachsen und wendet seit dem 1. Oktober .2005 den TVöD in der gültigen Fassung an.
2. In der Gemeindeverwaltung Elbtal gilt grundsätzlich die 5-Tage-Woche (Montag - Freitag), auch für Frau Kunze.
3. Auf kommunalrechtliche Vorschriften ist nicht einzugehen.

Aufgaben:

1. Prüfen Sie, ob ein wirksames Arbeitsverhältnis mit Frau Kunze ab 7. Juli 2014 besteht, obwohl der Arbeitsvertrag erst ab 29. Juli 2014 schriftlich vorlag! (12 Punkte)
2. Prüfen Sie, wie hoch der Urlaubsanspruch von Frau Kunze im Jahr 2014 war! (18 Punkte)
3. Prüfen Sie, welche Pflichten Frau Kunze auf Grund ihrer Arbeitsunfähigkeit hatte! (8 Punkte)
4. Prüfen Sie, ob Frau Kunze für die Zeit ihrer Arbeitsunfähigkeit grundsätzlich Anspruch auf Entgelt hatte! (16 Punkte)
5. Entgelt im November 2015 (41 Punkte)
 - a) Prüfen Sie, welches Tabellenentgelt Frau Kunze während ihrer Arbeitsunfähigkeit im November 2015 erhielt! (Es ist die genaue Höhe auszuweisen!)
 - b) Prüfen Sie, ob und in welcher Höhe Frau Kunze Anspruch auf Jahressonderzahlung für das Jahr 2015 hatte!

Stil, Aufbau, Argumentation:

5 Punkte

Lösungsvorschlag
zur Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r

17. Oktober 2016 bis 20. Oktober 2016

3. Prüfungsaufgabe:
Personalwesen

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe.

Sie stellen keine „Musterlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und der Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und –bewertung.

Zu 1) Form des AV

- grundsätzlich nach BGB formfrei (vgl. auch GewO)
- § 2 Abs. 1: NachwG – lediglich Pflicht für AG, Inhalt schriftlich niederzulegen
- § 2 Abs. 1 TVöD: AV wird schriftlich abgeschlossen → Formulierung hat nur deklaratorischen Charakter – formuliert Anspruch
- keine Formvorschrift i. S. d. § 125 BGB, AV –grundsätzlich mündlich wirksam, der Beschäftigte hat einen Anspruch auf die schriftliche Nachreichung
- hier: wirksames Arbeitsverhältnis (zwei übereinstimmende Willenserklärungen etc. - §§ 145 ff BGB – *Ausführung am SV* – konkludentes Handeln)

Ergebnis: Es liegt ab 7. Juli 2014 ein wirksames Arbeitsverhältnis vor.

(12 Punkte)

Zu 2) Prüfen Sie, wie hoch der Urlaubsanspruch von Frau K im Jahr 2014 war!

- Grundsätzlich besteht Anspruch auf Erholungsurlaub (§ 26 Abs. 1 S. 1 TVöD).
- Die Dauer des Erholungsurlaubs bemisst sich entsprechend § 26 Abs. 1 S. 2 TVöD nach der Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit.
- Danach beträgt der Urlaubsanspruch im Kalenderjahr bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage grundsätzlich 30 Arbeitstage.
- Im Jahr 2014 begann Frau K ihr Arbeitsverhältnis jedoch erst am 07.07. Gem. § 26 Abs. 2b TVöD erhält sie 1/12 für jeden vollen Kalendermonat.

hier: ab 07.07. bis 06.12. – 5 volle Monate (... BGB) → $5/12$ von 30 = 12,5 AT.

Verweis auf § 5 BUrlG → Rundungsvorschrift nach § 5 Abs. 2 BUrlG (auch § 26 Abs. 1 S. 4 TVöD) → 13 AT

- Prüfen, ob Urlaubsanspruch nach BUrlG günstiger ist (vgl. § 13 BUrlG): es trifft § 5 Abs. 1 Buchst. a) zu, da Wartezeit nach § 4 BUrlG 2014 nicht erfüllt ist (FB s. o.):
Nach § 5 Abs. 1 Buchst. a) erhält der AN 1/12 für jeden vollen Monat. Damit ist der Urlaubsanspruch nach BUrlG nicht günstiger.

Ergebnis: Frau K hat im Jahr 2014 einen Urlaubsanspruch von 13 AT.

(18 Punkte)

Zu 3) Pflichten auf Grund der Arbeitsunfähigkeit

- Gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 EFZG hatte Frau K. am 30.10.15 die Pflicht, ihre Arbeitsunfähigkeit unverzüglich und deren voraussichtliche Dauer (ohne schuldhaftes Zögern - § 121 BGB) mitzuteilen.
- Da ihre Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage dauerte, musste sie außerdem eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorlegen (§ 5 Abs. 1 S. 2 EFZG).
- Diese Vorlage hatte spätestens bis Montag, den 02.11.2015 zu erfolgen, da dies der 3-Tagesfrist folgende allgemeine Arbeitstag war.

Ergebnis: Frau K. musste die Anzeige- und Nachweispflichten erfüllen.

(8 Punkte)

Zu 4) Grundsätzlicher Anspruch auf Entgelt

- Der Beschäftigte hat nach § 22 Abs. 1 Satz 1 TVöD Anspruch auf Entgeltfortzahlung, wenn er durch unverschuldete Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert ist. Unter Krankheit versteht man jede seelische oder körperliche Beeinträchtigung, die zu einer Arbeitsunfähigkeit führt. Damit ist auch der Infekt der K. als Krankheit anzusehen.
- Protokollerklärung zu § 22 Abs. 1: Verschulden liegt vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich (mit Wissen und Wollen) od. grob fahrlässig (erforderliche Sorgfalt grob außer Acht lassend) herbeigeführt wurde (§ 276 BGB).

- Verschulden ist im Sachverhalt nicht erkennbar, damit besteht Anspruch auf Entgeltfortzahlung.
- Danach erhält Frau K. für die Dauer von sechs Wochen Entgelt nach § 21 TVöD.
- Folgeerkrankung na. § 22 Abs. 1 S. 2 TVöD i. V. m. § 3 Abs. 1 S. 2 EFZG ist auszuschließen.
- Die Arbeitsunfähigkeit begann am 30.10.2015, die Sechs-Wochen-Frist endet mit Ablauf des 10.12.2015 (§§ 187 Abs. 2, 188 Abs. 2 Alt. 2 BGB). K. war nur bis 04.12. erkrankt.

Ergebnis: Frau K hat für den gesamten Zeitraum ihrer Erkrankung Anspruch auf Entgeltfortzahlung
(16 Punkte)

Zu 5 a) Tabellenentgelt im November 2015

- Frau K war im gesamten November 2015 erkrankt, sie hat Anspruch auf Entgeltfortzahlung (vgl. Aufgabe 4). Nach § 21 S. 1 TVöD erhält der Beschäftigte das Tabellenentgelt fortgezahlt.
- Jeder Beschäftigte hat Anspruch auf ein monatliches Tabellenentgelt (§ 15 Abs. 1 S. 1 TVöD), das nach Satz 2: abhängig ist von der Eingruppierung (vgl. § 12 TVöD → § 22 BAT – hier: EG 6) und der Stufe.
- Die Stufen sind in § 16 VKA-TVöD festgelegt. Bei Einstellung erhält Frau K. die St. 1, da keine Berufserfahrung vorliegt (§ 16 Abs. 2 S. 1).
Berufserfahrung ist ... vgl. PE zu § 16 Abs. 2 Bund ... *Erläuterung am SV*
- Nach einem Jahr (Stufenlaufzeit) wechselt sie von Stufe 1 in Stufe 2 (§ 16 Abs. 3 TVöD) – hier ab 07.07.15 (... BGB). Den vollen Betrag erhält sie bereits ab 01.07.2015 (§ 17 Abs. 1 TVöD).
- Unter Stufenlaufzeit wird die ununterbrochene Tätigkeit innerhalb derselben EG (hier EG 6) beim selben AG verstanden. (hier +). Im November 2015 befindet sich K noch in der Stufe 2. (keine Unterbrechung durch die Arbeitsunfähigkeit)
- § 15 Abs. 2 TVöD verweist auf die Tabellen in Anlage A VKA-Teil. Die hier ausgewiesenen Beträge sind für Vollzeitbeschäftigte (vgl. § 6b TVöD – 40 h/Woche) relevant.
Frau K arbeitet nur 30 h/Woche. Sie erhält deshalb $\frac{3}{4}$ des TBE einer Vollbeschäftigten (§ 24 Abs. 2 TVöD) → $\frac{3}{4}$ von 2467,40 €.

Ergebnis: Frau K hat für den Monat November Anspruch auf ein TBE in EG 6, Stufe 2 in Höhe von 1850,55 €.

(25 Punkte)

Zu 5 b) Jahressonderzahlung

- Gemäß § 20 Abs. 1 TVöD haben Beschäftigte, die am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. (hier +)
- Die Auszahlung erfolgt mit dem TBE im November nach § 20 Abs. 5 TVöD.
- Die Jahressonderzahlung beträgt nach § 20 Abs. 3 TVöD i. V. m. § 20 Abs. 2 TVöD bei Beschäftigten in den Entgeltgruppen EG 1 bis EG 8 im Tarifgebiet Ost 75 % von 90 % (67,5 %) des in den Kalendermonaten Juli, August und September 2015 durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts.
- Frau K ist in der Entgeltgruppe 6 TVöD (VKA) eingruppiert, damit findet o. g. Berechnung Anwendung. Sie erhält in den Monaten Juli, August und September 2015 jeweils ein Entgelt in Höhe von 1850,55 €.
- Die Arbeitsunfähigkeit hat keine Auswirkung auf die Höhe (vgl. auch § 20 Abs. 4 TVöD)

Ergebnis: Frau K erhält im Monat November 2015 eine Jahressonderzahlung in Höhe von 1249,12 € (67,5 % von 1850,55 €).
(16 Punkte)

Stil, Aufbau, Argumentation:

5 Punkte